



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte/r: Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Klaes
Telefon: 02521 29-210

Vorlage

2011/0035
öffentlich

Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Beratungsfolge:

04.05.2011	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Grundstücksangelegenheiten	Beratung
19.05.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 18.01.1994 wird beschlossen.

Etwaige über die jeweiligen Haushaltsansätze hinaus dem städtischen Etat zufließenden Gewerbesteuererträge sollen in Abhängigkeit von der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation der Stadt jeweils zur Hälfte dazu verwendet werden, die Kassenkredite abzubauen und die wirtschaftsfreundliche Reduzierung der Gewerbesteuerhebesätze zu realisieren.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Durch die Änderung der Realsteuerhebesätze entstehen voraussichtlich folgende jährliche Mehreinnahmen:

- Grundsteuer A 40.100 Euro
- Grundsteuer B 1.062.600 Euro
- Gewerbesteuer (netto) im Haushaltsjahr 2011 1.921.200 Euro
- Gewerbesteuer (netto) im Haushaltsjahr 2012 1.616.800 Euro
- Gewerbesteuer (netto) im Haushaltsjahr 2013 1.295.600 Euro
- Gewerbesteuer (netto) im Haushaltsjahr 2014 1.291.100 Euro

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Nach Artikel 106 Absatz 6 des Grundgesetzes steht den Gemeinden das Aufkommen der Realsteuern zu. Den Gemeinden ist damit das Recht eingeräumt worden, die Höhe der Hebesätze der Realsteuern im Rahmen der Gesetze grundsätzlich in eigener Zuständigkeit festzulegen.

Das kommunale Hebesatzrecht als Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz) wird im Grundsteuergesetz (GrStG) sowie im Gewerbesteuergesetz (GewStG) konkretisiert.

Erläuterungen

Der Rat hat am 19.12.2002 die Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 18.01.1994 beschlossen.

Danach sind die Hebesätze für die Realsteuern seit dem 01.01.2003 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 192 vom Hundert (v. H.)
- Grundsteuer B (für die bebauten und unbebauten Grundstücke) 381 v. H.
- Gewerbesteuer 403 v. H.

Die Städte und Gemeinden und damit auch die Stadt Beckum befinden sich in der schwersten Finanzkrisen seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland.

Die schwierige finanzielle Lage der Stadt resultiert aus dem zunehmenden Auseinanderdriften von Erträgen und Aufwendungen; d.h. die laufenden Aufwendungen können nicht mehr in voller Höhe durch laufende Erträge gedeckt werden. Die Steuereinnahmen sind – bedingt durch erhebliche Änderungen des Steuerrechts und die katastrophalen Folgen der Wirtschaftskrise – deutlich zurückgegangen. Besonders massive Ertragseinbrüche sind bei der Gewerbesteuer zu registrieren. Während das Gewerbesteueraufkommen im Vorkrisenjahr 2007 in Beckum noch rd. 19,7 Mio. EUR betrug, sank das Aufkommen in 2009 auf rd. 15,9 Mio. Euro.

Für 2010 wird das Aufkommensergebnis nur noch rd. 14,8 Mio. Euro betragen. Des Weiteren reduzieren sich die Schlüsselzuweisungen im Haushalt 2011 auf rd. 4 Mio. Euro. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang von rd. 2,5 Mio. Euro. Auch der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer hat sich gegenüber 2008 um rd. 2 Mio. Euro auf rd. 10,38 Mio. Euro verringert.

Geradezu bedrohlich für den städtischen Haushalt ist auch, dass in den letzten Jahren auf der Aufwandseite vor allem die Transferaufwendungen (z. B. soziale Leistungen an natürliche Personen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen, sozialpädagogische Familienhilfe) massiv angestiegen sind. Ebenso ist ein deutlicher Anstieg der Aufwendungen für Jugendhilfe festzustellen.

Die inzwischen chronischen Finanzierungsprobleme der Stadt sind dadurch gekennzeichnet, dass die laufenden Auszahlungen nicht mehr durch laufende Einzahlungen gedeckt werden können. Angesichts dieser misslichen Lage ist die Stadt gezwungen, die bestehende erhebliche Finanzierungslücke durch Liquiditätskredite zu schließen. Inzwischen bewegen sich die Liquiditätskredite in einer Bandbreite von 5 und 11 Mio. Euro. Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen ist davon auszugehen, dass das Volumen in den kommenden Jahren noch weiter ansteigen wird. Hinzu kommt, dass die Zinsen für Liquiditätskredite tendenziell weiter ansteigen werden, was zu zusätzlichen finanziellen Belastungen im Haushalt führen wird.

Obwohl die Verwaltung bereits im Vorjahr ein Einspar- und Konsolidierungsprogramm mit etwa 40 verschiedenen Einzelmaßnahmen und einem dauerhaften Gesamtentlastungspotenzial von rd. 1,6 Mio. EUR jährlich in den Etatentwurf 2011 eingearbeitet hat, weist der Ergebnisplan des eingebrachten Entwurfes noch immer ein hohes Defizit von 7.803.050 EUR aus. Hierbei ist auf der Ertragsseite auch bereits eine deutliche Anhebung der Realsteuerhebesätze berücksichtigt worden, und zwar wie folgt:

- Grundsteuer A 249 v. H. (bislang 192 v. H.)
- Grundsteuer B 483 v. H. (bislang 381 v. H.)
- Gewerbesteuer 481 v. H. (bislang 403 v. H.).

Die eingeplante Erhöhung der Hebesätze wirkt sich in Bezug auf die nachstehend genannten Steuerarten ertragsmäßig wie folgt aus:

Grundsteuer A	+ 57 % Pkt. =	+ 40.100 EUR
Grundsteuer B	+ 102 % Pkt. =	+ 1.245.800 EUR
Gewerbesteuer	+ 78 % Pkt. =	+ <u>2.359.200 EUR</u>
Insgesamt		+ 3.645.100 EUR

Ohne die im Etatentwurf 2011 eingeplante Anhebung der Realsteuerhebesätze würde sich ein Defizit im

Ergebnisplan 2011 von	11.448.150 EUR,
Ergebnisplan 2012 von	6.510.800 EUR,
Ergebnisplan 2013 von	4.700.650 EUR und im
Ergebnisplan 2014 von	3.225.350 EUR

ergeben und damit nach Maßgabe des § 76 Gemeindeordnung NRW (GO) die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erfordern.

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) gemäß § 76 GO wäre für die Stadt Beckum verpflichtend, wenn sich die allgemeine Rücklage (laut Eröffnungsbilanz zum Stichtag

01.01.2009 94.817.831 EUR) in einem Jahr um mehr als 25 Prozent oder in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren um jeweils mehr als 5 Prozent verringern würde.

Zudem besteht die Pflicht zur Aufstellung eines HSK auch, wenn die allgemeine Rücklage innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung aufgebraucht wird.

Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage bleibt nach dem eingebrachten Haushaltsplanentwurf unterhalb der Kriterien zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, da im Jahre 2011 die Verringerung der allgemeinen Rücklage unter 25 % liegt und die Rücklage sich in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht um mehr als jeweils 5 % verringert. Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des defizitären Ergebnisplanes ist in 2011 mit 8,35 % (entspricht 7.803.050 EUR) und in 2012 mit „nur“ 3,35 % (entspricht 2.865.700 EUR) eingeplant.

Vor dem Hintergrund des intensiven Gedankenaustausches mit allen Ratsfraktionen, der seit der Estateinbringung im Februar stattgefunden hat, hat die Verwaltung nunmehr ein Alternativ-Modell mit gestuften Hebesätzen zur Anhebung der Realsteuerhebesätze entwickelt. Dieses Modell sieht vor, zur Erzielung von dringend benötigten Mehrerträgen für die Stadt Beckum den Hebesatz für die Grundsteuer B ab 2011 auf 468 v. H. und für die Gewerbesteuer auf 466 v. H. anzuheben. Die Gewerbesteuer soll für 2012 dann auf 456 v. H. und ab 2013 auf 446 v. H. abgesenkt werden.

Der Hebesatz der Grundsteuer A bleibt gegenüber dem eingebrachten Haushaltsplanentwurf mit 249 v. H. unverändert. Der Hebesatz der Grundsteuer B soll mit 468 v. H. unverändert fort bestehen.

Ob die Grundsteuer und die Gewerbesteuer aus heutiger Sicht im Finanzplanungszeitraum oder danach zu einem Zeitpunkt außerhalb der Finanzplanung weiter reduziert werden kann, sollte zu gegebener Zeit – in Abhängigkeit von der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation der Stadt – entschieden werden.

Das Alternativ-Modell mit den modifizierten Hebesätzen bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer trägt einerseits dem Bemühen Rechnung, eine dringend notwendige Verbesserung bei den Steuererträgen zu erzielen und damit ausreichend Vorsorge zur Vermeidung eines HSK zu treffen und andererseits die Steuerbelastung für Bürger und Unternehmen noch in einem vertretbaren Rahmen zu halten.

Das vorgenannte Modell zur Anhebung der Realsteuerhebesätze und die Auswirkung der ersten Änderungsliste führen im Ergebnis jeweils zu einem höheren Defizit im Ergebnisplan und damit auch zu einer erhöhten Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage.

Das Defizit im Ergebnisplan beträgt demnach nun

in 2011 8.502.400 Euro

in 2012 3.617.400 Euro,

in 2013 2.760.800 Euro,

und 2014 873.700 Euro.

Dies führt, wie zuvor bereits angesprochen, in den kommenden Jahren zu einer jeweils höheren Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, und zwar wie folgt:

2011 mit 9,07 %,

in 2012 mit 4,24 %

in 2013 mit 2,77 %

in 2014 noch mit 1,10 %.

Mit einem öffentlichen Brief an den Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden der im Rat der Stadt Beckum vertretenden Parteien, die Redaktion der Glocke und Radio Warendorf hat sich der Verein Beckumer Industrie in die Diskussion um die geplante Erhöhung der Realsteuerhebesätze ab 2011 eingeschaltet. Das Schreiben bezieht sich auf den am 10.02.2011 im Rat der Stadt Beckum eingebrachten Etatentwurf mit den hierin zugrunde gelegten höheren Realsteuerhebesätzen.

Das Schreiben ist der Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Durch die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage findet nach den Vorschriften des Neuen kommunalen Finanzmanagements (NKF) ein Substanzverzehr städtischen Eigenkapitals statt. Die Haushaltssatzung ist damit nicht mehr nur anzeigepflichtig, sondern sie bedarf der Genehmigung

durch die Aufsichtsbehörde, Kreis Warendorf.

Im Rahmen der Finanzhoheit bleibt es die originäre Aufgabe der Stadt, ein Haushaltssicherungskonzept zu verhindern und die Haushalts- und Finanzwirtschaft an den gesetzlichen Anforderungen auszurichten. Das gesetzliche Ziel ist der strukturelle Haushaltsausgleich. In diesem gesetzlichen Kontext muss auch versucht werden, das weitere Anwachsen der Liquiditätskredite zu verhindern und diese schnellstmöglich abzubauen.

Der Erhalt der politischen Handlungsfähigkeit und die angestrebte nachhaltige Gesundung der städtischen Finanzen ist nur dann erreichbar, wenn zumindest auch eine befristete Anhebung der Realsteuer-Hebesätze beschlossen wird.

Gewerbsteuererträge, die über die jeweiligen Haushaltansätze hinaus dem städtischen Etat zufließen, sollen in Abhängigkeit von der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation der Stadt jeweils hälftig dazu verwendet werden, die Kassenkredite abzubauen und die Gewerbebesteuerhebesätze wirtschaftsfreundlich wieder zu reduzieren.

Es ist vorgesehen, unverzüglich nach in Kraft treten der Hebesatzsatzung die neuen Abgabebescheide mit den nunmehr veränderten Hebesätzen an die Abgabepflichtigen zu versenden. Der Versand der Bescheide erfolgt voraussichtlich Anfang Juni. Die Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuernachforderung für die ersten beiden Quartale (15.02. und 15.05.2011) wird einen Monat und drei Tage nach Bescheiddatum fällig.

Aufgrund des Antrages der CDU-Fraktion vom 14. März 2011 hat die Verwaltung 23 der wichtigsten Beckumer Gewerbsteuerzahler angeschrieben und gebeten, auf der Grundlage der jeweiligen wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens mitzuteilen, in welcher Höhe Gewerbsteuerzahlungen für 2010 und 2011 diesjährig voraussichtlich anfallen werden. Aufgrund der Anfrage haben bislang lediglich 9 der angeschriebenen Unternehmen schriftlich und 2 fernmündlich reagiert. Nach dem bisherigen Ergebnis dieser Anfrage kann eine verwertbare Einschätzung hinsichtlich des Gesamt-Gewerbesteueraufkommens für 2011 nicht getroffen werden.

Anlage/n:

1. 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)
2. Schreiben des Beckumer Industrievereins vom 12.04.2011